



## Infoblatt Nr. 4b: Visum für Messe

**Bitte lesen Sie unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 3.** Folgende Unterlagen benötigen Sie für einen Antrag auf ein Visum für einen Messebesuch. Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- Vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular sowie Erklärung nach § 54 Aufenthaltsgesetz
- Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 3)
- Je 1 Kopie Ihrer Vorvisa, die innerhalb der vergangenen 3 Jahre gültig waren bzw. sind
- 1 Passfoto (siehe Infoblatt Nr. 3)
- Reisekrankenversicherung (siehe Infoblatt Nr. 3)
- Visumgebühr (siehe Infoblatt Nr. 3)
- Nachweis über Flugreservierung oder andere Beförderungsnachweise
- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für den geplanten Aufenthalt
  - Kontoauszüge der letzten drei Monate
  - Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate

Vorgenannte Unterlagen gelten für alle Antragsteller, zusätzliche Unterlagen wie folgt:

Für **Arbeitnehmer** zusätzlich:

- Schreiben des türkischen Arbeitgebers mit folgenden Angaben:
  - Funktion des Antragsteller in der Firma
  - Zeitraum der gewünschten Visumdauer (ggf. mehrere Reisen?)
  - Zweck, Ziel und Dauer des Aufenthalts (Benennung der zu besuchenden Messe)
  - Kostenübernahmegarantie des Arbeitgebers (bei dienstlich veranlassten Reisen)
- SGK-Eintrittsbescheinigung und Aufstellung über die bisherigen SGK-Zeiten („SGK Giriş“ und „Hizmet dökümü“), [www.sgk.gov.tr](http://www.sgk.gov.tr)

Für **Firmeninhaber/-Teilhhaber** zusätzlich:

- Nachweis des Eintrags in das Handelsregister der jeweiligen Handelskammer (in Kopie, nicht älter als 6 Monate) („Ticaret veya Sanayi Odasi Sicil Kayit Süresi“)
- Veröffentlichung im Bulletin des Handelsregisters („Ticaret Sicil Gazetesi“, in Kopie)
- Aktuelle Steuerkarte („Vergi Levhasi“)

Für **Landwirte** zusätzlich:

- Nachweis des Eintrags in die Landwirtschaftskammer („Ziraat Odasi Kaydi“)

**Als Nachweis über den Besuch der Messe in Deutschland:**

Für **Messebesucher** zusätzlich:

- Messticket bzw. Onlineanmeldung

Für **Messeaussteller** zusätzlich:

- Ausstellerausweis, Rechnung über gezahlte Standgebühren, Teilnehmerliste der Messe (sofern die ausstellende Firma darauf zu erkennen ist), oder ein Schreiben der ausstellenden Firma in Verbindung mit einem Schreiben des Messeveranstalters bzw. der jeweiligen Auslandsrepräsentanten
- Messeaussteller sind von der Visumgebühr befreit, sofern sie gem. vorstehender Auflistung den Status als Aussteller nachweisen. Diese **Gebührenbefreiung** kann **nur für den Zeitraum der Messe** gewährt werden. Sollten Sie ein langfristiges Visum beantragen, sind Visumgebühren zu entrichten.

Für **Messebauer** zusätzlich:

- Vertrag zwischen der ausstellenden Firma und der Firma welche für den Auf-/Abbau des Messestands beauftragt wurde. Für Messebauer gilt **Gebührenbefreiung**, solange **nur für den Zeitraum der Messe** (unter Berücksichtigung der Vor-/Nachlaufzeiten für Auf-/Abbau) beantragt wird
- Nachweis zur ausstellenden Firma: Ausstellerausweis, Rechnung über gezahlte Standgebühren, Teilnehmerliste der Messe (sofern die ausstellende Firma darauf zu erkennen ist), oder ein Schreiben der ausstellenden Firma in Verbindung mit einem Schreiben des Messeveranstalters bzw. der jeweiligen Auslandsrepräsentanten.